



ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Fassung vom 14.12.2022 für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) der Gemeinde Chamerau

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der
Gemeindeordnung (GO) erlässt die

Gemeinde Chamerau

**folgende Änderungssatzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
(Kostensatzung)**

§ 3

Ergänzende Gebühren und Richtgebühren

- (1) Für Amtshandlungen der Gemeinde Chamerau gelten die staatlichen Kostenverzeichnisse und Gebührenordnungen unmittelbar. Falls dort für einzelne Amtshandlungen ein Gebührenrahmen vorgegeben wird, werden für Amtshandlungen mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand die in Absatz 4 genannten Richtgebühren festgelegt.
- (2) In besonders gelagerten Fällen bleibt eine sich an dem Gebührenrahmen orientierende Festsetzung vorbehalten. Die Erhebung von Auslagen ist gesondert zu prüfen.

- (3) Zudem werden, ergänzend zum kommunalen Kostenverzeichnis, für weitere, dort nicht aufgeführte Amtshandlungen, Richt- und ggf. Rahmengebühren festgelegt.
- (4) Die Gemeinde Chamerau legt für Verwaltungskosten im Rahmen dieser Kostensatzung folgende ergänzenden Gebühren bzw. Richtgebühren fest:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
VERKEHRSRECHTLICHE ANORDNUNGEN			
261a GebOSt	Teilsperren bis zu einem Tag	10,20 bis 767 €	35 €
261b GebOSt	Teilsperren bis zu einer Woche	10,20 bis 767 €	60 €
261c GebOSt	Teilsperren mit mehr als einer Woche	10,20 bis 767 €	100 €
261d GebOSt	Teilsperren mit mehr als einem Monat	10,20 bis 767 €	200 €
261e GebOSt	Vollsperrungen bis zu einem Tag	10,20 bis 767 €	60 €
261f GebOSt	Vollsperrungen bis zu einer Woche	10,20 bis 767 €	100 €
261g GebOSt	Vollsperrungen mit mehr als einer Woche	10,20 bis 767 €	150 €
261h GebOSt	Vollsperrungen mit mehr als einem Monat	10,20 bis 767 €	300 €
261i GebOSt	Anordnung für gemeinnützige und gemeindliche Vereine	10,20 bis 767 €	15 €
261j GebOSt	Zuschlag für Antragstellung unter einer Woche vor Beginn der Straßensperrung		15 €
VOLLZUG DES BAYERISCHEN STRASSEN- UND WEGEGESETZES			
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	Maßeinheit: qm	0,50 €/qm je angefangene Woche

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Chamerau, den 19.12.2022


Baumgartner
Erster Bürgermeister